

**(Abgeordneter Träger.)**

(A) und irgend eine Strafe bekommt, Berufung einlegen kann. Selbst der Mörder kann gegen das Urteil Berufung einlegen, wenn er gestanden hat, daß er einen Totschlag begangen hat, und hier soll den Landwirten das nicht zugestanden werden?

Wenn also eine zweite Kommission bestellt wird und die zweite Kommission entscheidet wieder wie die erste, so hat doch der Betreffende, der die Berufung eingelegt hat, die Kosten zu tragen. Er wird sich doch scheuen, wenn er glaubt, nicht die gerechte Sache zu haben, die Berufung einzulegen.

Meine Herren! Ich bitte Sie, den Beschluß der Beschwerdedeputation abzuändern und der Petition eine andere Zensur zu geben.

Ich beantrage:

„Die Kammer wolle beschließen: die Petition der Gutsbesitzer Frenzel, Frömmel, Philipp und Eisold aus Leppersdorf um Einrichtung einer Berufungsinstanz zur Festsetzung von Schäden, die durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehen, der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen.“

Sie sehen, daß wir nicht zu viel verlangen, aber daß wenigstens die königliche Staatsregierung die Angelegenheit zur Kenntnis nehmen und prüfen soll, wie die Verhältnisse sind. Ich bitte nochmals, stimmen Sie meinem Antrage zu!

(Bravo! rechts.)

**Präsident:** Darf ich mir den Antrag ausbitten.

Der Herr Abgeordnete Träger beantragt also, entgegen dem Botum der Deputation:

„Die Kammer wolle beschließen: die Petition der Gutsbesitzer Frenzel, Frömmel, Philipp und Eisold aus Leppersdorf um Einrichtung einer Berufungsinstanz zur Festsetzung von Schäden, die durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehen, der königlichen Staatsregierung zur Kenntnisknahme zu überweisen.“

Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinreichend.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Friedrich.

**Abgeordneter Friedrich:** Meine sehr geehrten Herren! Ich muß bedauern, daß die Deputation nicht zu einer besseren Zensur für diese Petition gelangt ist. Es handelt sich hier um Schaffung einer Berufungsinstanz für das Abschätzungsgebiet, welches durch das Reichsgesetz für die Militärverwaltung für Entschädigung von Flurschaden besteht.

Jetzt existieren bekanntlich in allen Richtungen Berufungsinstanzen, außer im gewerblichen Leben. Bergewärtigen wir uns den Gang einfacher Prozesse oder auch der

Verfahren im Verwaltungsgebiete oder im Privatleben! Mindestens zwei, zum Teil sogar drei Instanzen sind möglich. Der Werdegang ist zum Teil: Friedensgericht, Schöffengericht, Landgericht; Schöffengericht, Landgericht, Oberlandesgericht; Landgericht, Oberlandesgericht, eventuell Reichsgericht; auf dem Verwaltungsgebiete: Amtshauptmannschaft, Kreis-hauptmannschaft, Obergericht, eventuell Ministerium. Sogar auf den Privatgebieten, sei es Feuer- oder Hagelversicherung, ist nicht die erste Taxe ohne weiteres maßgebend und entscheidend für den Geschädigten. Auch hier existiert eine Obmannstaxe, nach welcher die Abschätzungskommission ohne weiteres entscheiden kann. Sogar bei der Behandlung des gestrigen Dekrets wurde von der Abschätzungskommission und von ihrer Vereinfachung bei der Schlachtviehversicherung gesprochen. Man hat auch dort auf dem einfachen Gebiete, falls die erste Entscheidung nach Ansicht des Betreffenden nicht zu Recht erfolgt ist, bekanntlich den Ortsschätzungsausschuß, so daß — ich kann mir nicht denken, daß etwas außer acht gelassen wäre — nach allen Richtungen hin eine Berufung existiert, nur gerade hier nicht, auf dem Gebiete der Militärverwaltung bezüglich solcher Entschädigungen.

Ich gehe nicht so weit, daß ich annehme, daß dort zu Unrecht entschädigt wird. Ich bin überzeugt, daß vielleicht in 99 von 100 Fällen das Richtige getroffen wird. Aber Irrtum ist menschlich. Das ist selbstverständlich. Wenn man von der Annahme ausgeht und ausgehen kann, daß jederzeit zu Recht beurteilt wird, so braucht man eigentlich von der entgegengesetzten Richtung aus eine sogenannte Berufung erst recht nicht zu scheuen. Man braucht sich auch dem nicht entgegenzustellen, sondern könnte es sogar mit Freuden begrüßen, weil ja noch die Möglichkeit geboten wird, daß auch von der entgegengesetzten Behörde eine Nachkontrolle eintritt, und sogar umgekehrt der Geschädigte es sich gefallen lassen muß, eine geringere Entschädigung zu erhalten.

Der Vertreter des königlichen Kriegsministeriums und auch der Vertreter des Ministeriums des Innern betont hauptsächlich, daß es nicht gut möglich sei, es koste zu viel Geld und zu viel Zeit.

Meine Herren! Wenn es gilt, jemand zu seinem Rechte zu verhelfen, darf man weder Zeit noch Geld scheuen. Das ist als selbstverständlich anzunehmen. Die Zeit kann nicht maßgebend sein. Ich glaube, wir haben in unseren Verwaltungsgerichten sehr viel Personen zur Verfügung, die in den einzelnen Fällen ohne weiteres herangezogen werden können, um ein derartiges Urteil abzugeben. Das Geld darf keine Rolle spielen, wenn es heißt: jemand ist zu Unrecht verurteilt worden. Falls die Bedingung aufgenommen wird, wie mein Herr Vorredner schon